

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3799**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 15. Januar 1953

An den
**Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München**

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die praktische
Ausbildung in der Landwirtschaft

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 30. Dezember 1952 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft

Art. 1**Ausbildungsgang**

- (1) Auf dem Gebiete
der allgemeinen Landwirtschaft,
der ländlichen Hauswirtschaft,
der Tierzucht einschl. Fischerei,
der Saatzucht,
des Erwerbsgarten-, Wein- und Obstbaues,
der bäuerlichen Waldwirtschaft und
der landwirtschaftlichen Brennerei

ist zur Erlangung der Berufsbezeichnung Gehilfe oder Meister mit einem den landwirtschaftlichen Betriebszweig kennzeichnenden Zusatz folgender Ausbildungsgang erforderlich:

- a) eine 3jährige praktische Lehrzeit, die durch eine Gehilfenprüfung abgeschlossen wird, und
- b) eine 6jährige Gehilfenfortbildung, die mit einer Meisterprüfung endet.

(2) Die Lehrzeit und die Zeit der Gehilfenfortbildung kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen verkürzt werden.

Art. 2**Lehrzeit**

Als praktische Lehre (Art. 1 Abs. 1 a) gilt die Ausbildungszeit, die in einem für geeignet erklärten Betrieb bei einem anerkannten Lehrherrn (Lehrfrau) abgeleistet wird.

Art. 3**Lehrvertrag**

- (1) Bei Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehrherrn (Lehrfrau) und dem Lehrling ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen.
- (2) Der Lehrvertrag bedarf der Genehmigung.

Art. 4**Meistertitel**

Den Meistertitel in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Berufsbezeichnung darf nur führen, wer die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 5**Zuständigkeit**

Für die Verkürzung der Lehrzeit und der Zeit der Gehilfenfortbildung, für die Eignungserklärung der Lehrbetriebe und die Anerkennung der Lehrherren (Lehrfrauen) sowie für die Genehmigung der Lehrverträge sind die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragten Stellen zuständig.

Art. 6

Strafbestimmung

Wer den Gehilfen- oder Meistertitel in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Berufsbezeichnung führt, ohne den vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft.

Art. 7

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften; es kann insbesondere folgende Gebiete regeln:

- a) das Ausbildungs- und Prüfungswesen,
- b) die Voraussetzungen, unter denen die Lehrzeit und die Zeit der Gehilfenfortbildung verkürzt werden kann,
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Lehrherren (Lehrfrauen) und die Eignungserklärung der Lehrbetriebe sowie für das Erlöschen und den Widerruf der Anerkennung und der Eignungserklärung,
- d) die landwirtschaftlichen Berufsbezeichnungen.

(2) Die Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen (Abs. 1 a) sind im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu treffen, soweit jedoch Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden, im Einvernehmen mit diesem.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am in Kraft.

✱

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Fortschritte der Agrarwirtschaft nehmen den praktischen männlichen und weiblichen Berufen der Landwirtschaft den Charakter einfacher Handarbeit. Ungelernte oder rasch angelernte Arbeitskräfte sind nicht mehr in der Lage, die Landarbeit erfolgreich zu bewältigen. Nur ein Nachwuchs, der durch bewährte Fachkräfte gründlich ausgebildet ist, verfügt über jenes Maß fachlichen Wissens und Könnens, das gute Arbeitsleistungen verbürgt.

Ein gut ausgebildeter Landwirt ist für die Fachberatung aufgeschlossen; er kann auch aus den anderen staatlichen Vorkehrungen zu Gunsten der Landwirtschaft den höchstmöglichen Nutzen ziehen. Die Erfahrungen zeigen, daß keine landwirtschaftliche Pflegemaßnahme eine raschere und nachhaltigere Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung bewirkt als die Förderung des beruflichen Könnens der Personen, die im landwirtschaftlichen Berufe tätig sind.

2. Die Erkenntnisse führten bald nach dem ersten Weltkrieg dazu, neben der theoretischen Schulung auch

einen geregelten praktischen Ausbildungsgang für den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nachwuchs anzustreben. Der Reichsnährstand (RNS) hat diese Bemühungen fortgesetzt. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Landwirtschaft einen besonders arbeitsfreudigen und leistungsfähigen Nachwuchs benötige und daß die Ordnung für die Berufsausbildung aller in der Landwirtschaft tätigen Menschen dazu beitragen werde, die Landarbeit richtig einzuschätzen und zu werten. Aus solchen Erwägungen heraus erließ der Reichsbauernführer die Grundregeln des RNS für die Ausbildung in den männlichen und weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937 und die Grundregeln für die praktische Ausbildung im Gartenbau vom 6. November 1937. Es handelt sich hier um ordnungsgemäß erlassene Rechtsverordnungen des RNS, die im RNS-VBl. 1937 S. 543, 549/55 verkündet wurden. Diese Grundregeln waren im Jahre 1945 noch in Geltung und wurden durch die Militärregierung nicht außer Kraft gesetzt.

Sie sind in Bayern aber bald abgeändert worden. Die praktische Ausbildung im Gartenbau wurde mit einer Entschließung des bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. November 1945 neu geregelt. Die Grundregeln für die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft, sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Berufe, wurden 1946 und 1948 überarbeitet und zuletzt am 8. September 1948 neu gefaßt und als Bestimmungen des bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft in Bayern herausgegeben.

Auch die Ausbildungsvorschriften des RNS für die tierzüchterischen Berufe und für die landwirtschaftlichen Brenner sind in der Zeit seit 1945 neu gefaßt worden.

3. Während zur Regelung des Ausbildungswesens der Molkereifachleute durch das Reichsmilchgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen eine bundesgesetzliche Ermächtigung gegeben ist, entbehren die übrigen Maßnahmen des bayer. Staatsministeriums auf dem Gebiete des praktischen Ausbildungswesens in der Landwirtschaft einer solchen Rechtsgrundlage. Sie können sich nur auf die Verordnung Nr. 69 des bayer. Ministerpräsidenten vom 18. Juni 1946 (GVBl. S. 216) stützen. Diese Verordnung überträgt bekanntlich dem bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten alle Geschäftsaufgaben, die bis zum Jahre 1945 innerhalb des Staates Bayern vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, vom RNS und vom Reichsforstamt wahrgenommen wurden.
4. Die Verordnung des Bayer. Ministerpräsidenten Nr. 69 vom 18. Juni 1946 ist bereits vor Inkrafttreten der bayer. Verfassung und des Grundgesetzes ergangen. Sie hat außerdem den Nachteil, daß immer wieder auf die alte RNS-Gesetzgebung zurückgegriffen werden muß. Bei der großen Bedeutung, die der praktischen Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses zukommt und die es rechtfertigt, die einzelnen Ausbildungsvorschriften als Rechtsverordnungen zu erlassen, erscheint es geboten, durch ein verfassungsgemäßes Gesetz die bisherige vor dem Inkrafttreten der Verfassung geschaffene Rechtsgrundlage abzulösen und damit gleichzeitig die alte RNS-Gesetzgebung auszuschalten.
5. Durch das neue Gesetz wird an dem gegenwärtigen Rechtszustand sachlich nichts geändert, insbesondere sind neue Verwaltungseinrichtungen nicht erforder-

lich. Auch entstehen dem Staate durch das Gesetz keine neuen Aufgaben. Der Bevölkerung werden neue Gebühren nicht zugemutet. Die bisherigen Gebühren für die Anerkennung als Lehrherr, für die Genehmigung des Lehrvertrages, ferner für die Anmeldung zur Prüfung und für die Prüfungszeugnisse, werden weiterhin unverändert erhoben. Als ausreichende Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung sind Art. 143, 144 und 152 des Bayer. Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 anzusehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel führt die verschiedenen Gebiete der Landwirtschaft auf, bei denen eine geregelte praktische Ausbildung unentbehrlich geworden ist. Die Verschiedenartigkeit der Ausbildung macht es nicht möglich, im Gesetz selbst das Ausbildungs- und Prüfungswesen im einzelnen zu regeln. Das Gesetz muß sich darauf beschränken, die gemeinsamen grundsätzlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche praktische Ausbildung festzulegen und zur Regelung im einzelnen das Fachministerium zu ermächtigen.

Eine 3jährige Lehrzeit und eine 6jährige Gehilfenzeit ist grundsätzlich für alle Gebiete der Landwirtschaft vorzusetzen. Bei der 3jährigen Lehrzeit ist nicht daran gedacht, daß die Ausbildung ausschließlich in fremden Betrieben erfolgen muß. Sowohl in der allgemeinen Landwirtschaft, wie in der ländlichen Hauswirtschaft kann die Ausbildung im elterlichen Haushalt bis zu 2 Jahren angerechnet werden. Ein Lehrjahr soll grundsätzlich in fremden Betrieben abgeleistet werden, weil dadurch dem Nachwuchs Gelegenheit gegeben wird, in fremde Verhältnisse Einblick zu gewinnen und einen wertvollen und anregenden Vergleich mit der elterlichen Arbeitsweise zu erhalten. Die näheren Voraussetzungen für die Anrechnung sowie für die Kürzung der Lehrzeit und der Zeit der Gehilfenfortbildung sollen in den Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen aufgenommen werden, die nach Art. 7 Abs. 1 das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen hat.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift über die Ausbildungsbefugnis kann nicht an § 129 GewO. angepaßt werden. Die Verhältnisse bei der Landwirtschaft sind mit denen beim Handwerk nicht zu vergleichen. Beim Handwerk handelt es sich um eine althergebrachte Regelung, während bei der Landwirtschaft erst eine neue, der Besonderheit dieses Erwerbszweiges angepaßte Ordnung des Ausbildungs- und Prüfungswesens im Entstehen begriffen ist. Es ist nicht möglich, jetzt schon die Lehrbefugnis grundsätzlich an den Besitz des Meistertitels zu knüpfen. Zur Zeit

muß noch ohne Rücksicht auf eine vorschriftsmäßige Ausbildung von Fall zu Fall geprüft werden, ob der Lehrmeister und der Lehrbetrieb die Gewähr dafür geben, daß eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung des Lehrlings erwartet werden kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausbildungsbefugnis werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allgemein festgelegt (Art. 7 Abs. 1 d). Das Landwirtschaftsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle (Art. 5) bestimmen dann, ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und bestätigen dies durch Anerkennung des Lehrherrn und Eignungserklärung des Lehrbetriebes. Bei der Fassung der Vorschrift ist auf Art. 12 GG Rücksicht zu nehmen. Dieser gibt jedem Deutschen das Recht, seine Ausbildungsstätte frei zu wählen. Es kann also nicht die Ausbildung in bestimmten Lehrbetrieben als allein zulässig erklärt werden. Aber es ist möglich, die Führung des Gehilfen- und Meistertitels von der Ausbildung in bestimmten Betrieben abhängig zu machen.

Zu Artikel 3:

Eine weitere, für alle Gebiete der Landwirtschaft gleichmäßig aufzustellende Forderung ist die der Schriftlichkeit des Lehrvertrages und der Überprüfung des Vertrages durch das Staatsministerium bzw. der von ihm bestimmten Stelle. Mit der Genehmigung des Vertrages wird bestätigt, daß das Lehrverhältnis den Anforderungen entspricht und damit Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung gegeben ist.

Zu Artikel 4:

Der Meistertitel dient dazu, den fachlich voll ausgebildeten Landwirt zu kennzeichnen. Es ist nicht daran gedacht, ihn jetzt schon, wie beim Handwerk, als Voraussetzung für die Ausbildungsbefugnis zu erklären. In der Landwirtschaft werden bis auf weiteres auch andere Landwirte, die sich in der Praxis bewährt haben, für die Ausbildung zugelassen.

Zu Artikel 6:

Nur wer die vorschriftsmäßige erste Ausbildungsstufe zurückgelegt hat, darf sich künftig noch als Landwirtschaftsgehilfe bezeichnen. Alle anderen Hilfskräfte in der Landwirtschaft sind ungelernte Landarbeiter. Die Unterscheidung gewinnt für die landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte Bedeutung. Es wird daher für notwendig gehalten, den durch die erste vorschriftsmäßige Ausbildungsstufe erlangten Gehilfentitel neben dem Meistertitel strafrechtlich zu schützen. § 155 Strafprozeßordnung gibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, nur dort einzugreifen, wo ein wirklich dringendes Bedürfnis für die Strafmaßnahme nach Lage des Einzelfalles gegeben ist.